

Mitteilungen

der zuständigen Stelle nach § 73 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die
Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst

Ausgabe 47

Inhaltsverzeichnis:

1. Statistische Angaben zu den Ausbildungsberufen
2. Prüfungstermine 2025
3. Aktuelles

1. Statistische Angaben zu den Ausbildungsberufen

Ausbildungsverhältnisse nach Ausbildungsbereich und Ausbildungsberuf

Ausbildungsbereich		Vermessungstechniker/in Ausbildungsjahr				Geomatiker/in Ausbildungsjahr				Gesamt
		1	2	3	Summe	1	2	3	Summe	
Bereich des öffentlichen Dienstes	Katasterbehörden	13	12	9	34	-	-	-	-	34
	LGB	-	-	-	-	6	6	5	17	17
	Sonstiger öffentlicher Dienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	ÖbVI	13	11	21	45	-	2	-	2	47
	Summe	26	23	30	79	6	8	5	19	98
Bereich der gewerblichen Wirtschaft	Vermessungs- und Ingenieurbüros	2	2	5	9	-	-	-	-	9
	Sonstige	1	1	1	3	1	-	1	2	5
	Summe	3	3	6	12	1	-	1	2	14
Gesamt		29	26	36	91	7	8	6	21	112

Ausbildungsstätten nach Ausbildungsbereich und Ausbildungsberuf

Ausbildungsbereich		Ausbildungsstätten Vermessungstechniker/in	Ausbildungsstätten Geomatiker/in
Bereich des öffentlichen Dienstes	Katasterbehörden	14	-
	LGB	-	1
	Sonstiger öffentlicher Dienst	-	-
	ÖbVI	29	2
	Summe	43	3
Bereich der gewerblichen Wirtschaft	Vermessungs- und Ingenieurbüros	6	-
	Sonstige	3	2
	Summe	9	2
Gesamt		52	5

Ergebnisse der Abschluss-/Umschulungsprüfung im Sommer 2024 im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in – Fachrichtung Vermessung

Insgesamt 46 Auszubildende (einschließlich zwei Wiederholer), acht Umschüler und ein Externer haben an der Prüfung teilgenommen. Es wurden sechs mündliche Ergänzungsprüfungen beantragt und durchgeführt.

Prüfungsbereich (PB)	Note							Σ Punkt-wert	Prüfung nicht bestanden
	1	2	3	4	5	6	Σ		
PB 1	6	27	15	5	-	-	2,36	81,31	
PB 2	1	3	18	27	3	3	3,67	62,62	
PB 3	-	5	21	21	8	-	3,58	63,95	
PB 4	10	27	10	6	1	-	2,28	81,17	
Gesamtergebnis	-	14	24	16	1	-	3,07	72,22	

Ergebnisse der Abschluss-/Umschulungsprüfung im Sommer 2024 im Ausbildungsberuf Geomatiker/in

Insgesamt 9 Auszubildende und vier Umschüler haben an der Prüfung teilgenommen. Es wurde eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt und durchgeführt.

Prüfungsbereich (PB)	Note							Σ Punkt-wert	Prüfung nicht bestanden
	1	2	3	4	5	6	Σ		
PB 1	5	7	1	-	-	-	1,69	89,62	
PB 2	3	6	4	-	-	-	2,08	85,37	
PB 3	-	1	3	8	1	-	3,69	61,35	
PB 4	-	1	5	7	-	-	3,46	66,22	
PB 5	6	5	2	-	-	-	1,69	89,58	
Gesamtergebnis	-	8	4	1	-	-	2,46	80,06	-

Ergebnisse der Zwischenprüfung im Herbst 2024 in den Ausbildungsberufen Vermessungstechniker/in, Geomatiker/in

Insgesamt 52 Prüflinge haben an der Zwischenprüfung teilgenommen. 34 Auszubildende und fünf Umschüler im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in sowie acht Auszubildende und fünf Umschüler im Ausbildungsberuf Geomatiker/in.

Ausbildungsberuf	Note							σ Punkt- wert	E. den A.	E. noch den A.	E. nicht den A.
	1	2	3	4	5	6	σ				
Vermessungstechniker/in	-	1	2	13	17	6	4,64	46,95	3	13	23
Geomatiker/in	-	1	2	8	2	-	3,85	57,81	3	8	2
Gesamt	-	2	4	21	19	6	4,44	49,66	6	21	25

2. Prüfungstermine 2025

Zwischenprüfung

Herbst 2025:

Zeitraum der Anmeldung	09.06. - 27.06.2025
Schriftliche Prüfung	19.09.2025

Für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie (Vermessungstechniker/in, Geomatiker/in) wird eine gemeinsame Zwischenprüfung durchgeführt.

Abschlussprüfungen

Sommer 2025:

Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in

Zeitraum der Anmeldung	20.01. - 14.02.2025
Zeitfenster betrieblicher Auftrag	31.03. - 23.05.2025
Schriftliche Prüfungen	27.05.2025
Zeitfenster Fachgespräche	16.06. - 27.06.2025
Ggf. mündliche Ergänzungsprüfungen/Feststellung der Ergebnisse	08.07.2025

Ausbildungsberuf Geomatiker/in

Zeitraum der Anmeldung	20.01. - 14.02.2025
Zeitfenster betrieblicher Auftrag	31.03. - 23.05.2025
Schriftliche Prüfungen	27.05.2025
Anfertigung Prüfstück	28.05.2025
Zeitfenster Fachgespräche/Präsentationen	16.06. - 27.06.2025
Ggf. mündliche Ergänzungsprüfungen/Feststellung der Ergebnisse	09.07.2025

Winter 2025/2026:

Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in

Zeitraum der Anmeldung	29.09. - 10.10.2025
Zeitfenster betrieblicher Auftrag	03.11. - 28.11.2025
Schriftliche Prüfungen	02.12.2025
Zeitfenster Fachgespräche	05.01. - 09.01.2026
Ggf. mündliche Ergänzungsprüfungen/Feststellung der Ergebnisse	20.01.2026

Ausbildungsberuf Geomatiker/in

Zeitraum der Anmeldung	29.09. - 10.10.2025
Zeitfenster betrieblicher Auftrag	03.11. - 28.11.2025
Schriftliche Prüfungen	02.12.2025
Anfertigung Prüfstück	03.12.2025
Zeitfenster Fachgespräche/Präsentationen	05.01. - 09.01.2026
Ggf. mündliche Ergänzungsprüfungen/Feststellung der Ergebnisse	21.01.2026

Die Abnahme der schriftlichen Prüfungen sowie der Fachgespräche und Präsentationen erfolgt am Betriebssitz der LGB in Frankfurt (Oder) oder in der Betriebsstelle Potsdam. Die genauen Prüfungszeiten werden den Prüfungsteilnehmern mit den Einladungs- bzw. Zulassungsschreiben bekannt gegeben.

Die feierliche Übergabe der Prüfungszeugnisse erfolgt für beide Ausbildungsberufe gemeinsam am 18.07.2025 in Frankfurt (Oder).

Anträge auf Abkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG sind so rechtzeitig zu stellen, dass mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt. Dem Antrag sind Kopien von Zeugnissen, Bescheinigungen, Beurteilungen u. ä. beizufügen, die die Vorleistungen auf die Berufsausbildung nachweisen oder die überdurchschnittlichen Leistungen des Auszubildenden während der Berufsausbildung belegen.

Anträge auf Zulassung in besonderen Fällen gem. § 45 Abs. 1 und 2 BBiG sind spätestens sechs Monate vor dem geplanten Termin der vorzeitigen Abschlussprüfung einzureichen. Dem Antrag sind die nach der Prüfungsordnung (PrüfO-GIT) erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.

3. Aktuelles

Zum 1. August 2024 ist das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) in Kraft getreten. Damit gehen Änderungen und Erweiterungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) einher, welche die berufliche Bildung zeitgemäßer und inklusiver gestalten sollen. Nachstehend die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Digitaler Ausbildungsvertrag und Empfangsnachweis

Um einen vollständig medienbruchfreien digitalen Prozess zu ermöglichen, muss die Vertragsabfassung nach § 11 Absatz 1 BBiG keine Unterschriften der Vertragsparteien mehr enthalten. Stattdessen genügt es künftig, wenn der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden und ggf. dessen gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen die elektronische Vertragsabfassung unverzüglich übermittelt und die Auszubildenden den Empfang bestätigen, wozu sie verpflichtet sind. Die elektronische Vertragsabfassung muss so beschaffen sein, dass sie gespeichert und ausgedruckt werden kann. Die Auszubildenden müssen nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BBiG nun nachweisen, dass die elektronische Vertragsabfassung empfangen wurde. Sowohl die Vertragsabfassung als auch deren Empfangsnachweis sind vom Auszubildenden für die Dauer der Ausbildung selbst sowie nach Beendigung für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das Auszubildendenverhältnis beendet wurde, aufzubewahren. Ansonsten begehen sie eine Ordnungswidrigkeit, vgl. § 101 BBiG. Für den Empfangs-

nachweis werden keine besonderen Anforderungen an Inhalt und Form gestellt. Mindestanforderung ist nur, dass sich daraus zweifelsfrei ergibt, auf welches übermittelte Dokument er sich bezieht.

Der Empfangsnachweis lässt sich am einfachsten dadurch erreichen, dass der Betrieb die Auszubildenden bittet, den Erhalt des Vertrages elektronisch zu bestätigen, etwa durch eine separate Nachricht oder ein Bearbeitungsfeld im Dokument selbst. Wenn die Auszubildenden den Vertrag handschriftlich unterschreiben, gilt dies zugleich als Empfangsnachweis. Bei einer elektronischen Vertragsabfassung muss im Gegensatz zur Niederschrift für die Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis noch zusätzlich zur Vertragsabfassung auch der Empfangsnachweis eingereicht werden.

Antrag auf Eintragung

Künftig muss sowohl eine Kopie der Vertragsabfassung und bei der elektronischen Variante auch eine solche des Empfangsnachweises mit dem Antrag auf Eintragung eingereicht werden. Der Antrag auf Eintragung selbst kann nunmehr ebenfalls elektronisch gestellt werden.

Elektronische Kontaktdaten

Die Eintragung elektronischer Kontaktdaten in das Verzeichnis soll die moderne Kommunikation der zuständigen Stellen mit den Auszubildenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen, Auszubildenden und dem Ausbildungspersonal ermöglichen. In § 34 Absatz 2 Nr. 1, 3, 10 und 11 BBiG wird nun festgelegt, dass die zuständigen Stellen künftig die elektronischen Kontaktdaten der Beteiligten erfassen und so rechtssicher mit diesen elektronisch kommunizieren können. Hierzu zählen E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Die Beteiligten haben die Entscheidungsmöglichkeit, welche ihrer elektronischen Kontakte sie angeben.

Mobiles Ausbilden

Zur Steigerung der Attraktivität und zur Anpassung an die modernen Kommunikationsmittel, wurde im § 28 Abs. 2 BBiG die Möglichkeit des digitalen mobilen Ausbildens verankert. Das digitale mobile Ausbilden ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: Zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte muss Informationstechnik eingesetzt werden. Die Ausbildungsinhalte und Orte, an denen sich die Auszubildenden und ihre Ausbilder jeweils aufhalten, müssen für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten auf Distanz geeignet sein. Die Qualität der Vermittlung der Inhalte muss gewährleistet sein. Hierfür muss der Ausbilder jederzeit zu den üblichen Ausbildungszeiten für die Auszubildenden erreichbar sein, der Lernprozess gesteuert sowie Lernfortschrittskontrollen durchgeführt werden.

Eine vollständige mobile Ausbildung ist weiterhin ausgeschlossen, da die Ausbildungsinhalte lediglich in einem angemessenen Umfang digital vermittelt werden können. Zudem entscheidet der Ausbildungsbetrieb über das Angebot des digitalen mobilen Ausbildens. Bietet ein Ausbildungsbetrieb die Möglichkeit des digitalen mobilen Ausbildens an, so kann sich dieses an alle oder auch nur an einzelne Ausbildungsberufe oder Auszubildende richten. Die dafür notwendige Hard- und Software ist vom Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Anrechnung der Wegezeiten auf die Ausbildungszeit

Auszubildende sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG auf die Ausbildungszeit anzurechnen. Zur Klarstellung des Paragraphen wird dieser nun um die Anrechnung notwendiger Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte ergänzt. Nicht angerechnet wird weiterhin die Wegezeit, die Auszubildende vom Wohnort bis zur Berufsschule benötigen.

Weiterhin sind Auszubildende nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 BBiG auch für die Teilnahme an Prüfungen sowie Pausenzeiten innerhalb der Prüfungen freizustellen. Neu ist, dass nun auch hier die notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte angerechnet werden.

Digitaler Ausbildungsnachweis

Ausbildungsnachweise können nach § 13 Nr. 7 BBiG schriftlich oder elektronisch geführt werden. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung war bislang Schriftform erforderlich. Um ein medienbruchfreies Verfahren vom Führen des Ausbildungsnachweises bis hin zur Zulassung zur Abschlussprüfung zu gewährleisten, wird durch die Änderung des § 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG die elektronische Vorlage des Ausbildungsnachweises bei der zuständigen Stelle ermöglicht. Neu ist auch, dass der Ausbildungsnachweis über den Auszubildenden bei der zuständigen Stelle vorgelegt werden muss.

Elektronisches betriebliches Zeugnis

Die Erteilung von Zeugnissen nach § 16 BBiG wird für die gesetzliche elektronische Form nach § 126a BGB geöffnet. Danach können Ausbildende das Zeugnis mit Einwilligung der Auszubildenden auch in elektronischer Form erteilen. Bei der elektronischen Form muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

Kündigung

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung und Anpassung des § 22 BBiG an den § 623 BGB, wonach die elektronische Form der Kündigung ausgeschlossen ist.

Quelle: BVaDiG - Hinweise für Betriebe, DIHK